

Anhang 1

Gestützt auf § 31 Abs. 2 lit. e) der Gemeindeordnung Wohlen vom 19. September 2005 sowie gestützt § 18 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates Wohlen vom 19. September 2005 erlässt der Einwohnerrat folgendes

Reglement über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behördenmitglieder, Kommissionsmitglieder und **Arbeitnehmende** der Gemeinde Wohlen

Bisher	Vorschlag Arbeitsgruppe	Vorschlag Gemeinderat
§ 1 In diesem Reglement wird die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behördenmitglieder, Kommissionsmitglieder und Arbeitnehmer der Gemeinde Wohlen geregelt.	§ 1 Ingress In diesem Reglement wird die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behördenmitglieder, Kommissionsmitglieder und Arbeitnehmende der Gemeinde Wohlen geregelt. Die Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.	§ 1 Ingress In diesem Reglement wird die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behördenmitglieder, Kommissionsmitglieder und Arbeitnehmende der Gemeinde Wohlen geregelt. Die Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.
§ 2 ¹Die Mitglieder des Einwohnerrates erhalten für jede Ratssitzung an der sie teilnehmen, eine Entschädigung von Fr. 50.--.	§ 2 Einwohnerrat ¹Die Mitglieder des Einwohnerrates erhalten für jede Ratssitzung an der sie teilnehmen, eine Entschädigung von CHF 50.00. Bei einer Dauer von mehr als vier Stunden wird den an der Ratssitzung teilnehmenden Mitgliedern des Einwohnerrates eine Entschädigung von CHF 100.00 ausgerichtet.	§ 2 Einwohnerrat ¹Die Mitglieder des Einwohnerrates erhalten für jede Ratssitzung an der sie teilnehmen, eine Entschädigung von CHF 50.00. Bei einer Dauer von mehr als vier Stunden wird den an der Ratssitzung teilnehmenden Mitgliedern des Einwohnerrates eine Entschädigung von CHF 100.00 ausgerichtet.

²Der Präsident des Einwohnerrates erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld eine feste jährliche Entschädigung von Fr. 3'000.--, der Vizepräsident des Einwohnerrates eine solche von Fr. 500.--. ³Bei Sitzungen des Ratsbüros und der vom Einwohnerrat gewählten Kommissionen werden jene Entschädigungen entrichtet, welche auch für die gemeinderätlichen Kommissionen gelten.	²Für das Präsidium des Einwohnerrates wird zusätzlich zum Sitzungsgeld eine feste jährliche Entschädigung von CHF 3'000.00 und für das Vizepräsidium des Einwohnerrates eine solche von CHF 500.00 entrichtet. ³Bei Sitzungen des Ratsbüros und der vom Einwohnerrat gewählten Kommissionen werden jene Entschädigungen entrichtet, welche auch für die gemeinderätlichen Kommissionen gelten.	²Für das Präsidium des Einwohnerrates wird zusätzlich zum Sitzungsgeld eine feste jährliche Entschädigung von CHF 3'000.00 und für das Vizepräsidium des Einwohnerrates eine solche von CHF 500.00 entrichtet. ³Bei Sitzungen des Ratsbüros und der vom Einwohnerrat gewählten Kommissionen werden jene Entschädigungen entrichtet, welche auch für die gemeinderätlichen Kommissionen gelten.
§ 3 ¹Die Besoldung des Gemeindeammanns ist in einem separaten Reglement geregelt. Die 6 Mitglieder erhalten pro Jahr: - einen Sockelbetrag pro Mitglied von Fr. 25'000.-- - einen Globalbetrag von Fr. 60'000.-- Der Globalbetrag wird vom Gemeinderat auf Grund der individuellen Belastung pro Ressort aufgeteilt. ²Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten diese jährlichen Entschädigungen für ihre Teilnahme an allen Behörden- und Kommissionssitzungen, die dazugehörenden Vorbereitungs- und Ausführungsarbeiten, die Führung ihrer Ressorts, für alle übrigen amtlichen Verrichtungen innerhalb und ausserhalb des Gemeindegebietes sowie für den pauschalen Ersatz der Spesen.	§ 3 Gemeinderat ¹Die Besoldung des Gemeindeammanns ist in einem separaten Reglement geregelt. Die sechs Mitglieder des Gemeinderates erhalten pro Jahr: - einen Sockelbetrag pro Mitglied von CHF 25'000.00 - einen Globalbetrag von CHF 60'000.00 Der Globalbetrag wird vom Gemeinderat auf Grund der individuellen Belastung pro Ressort aufgeteilt. ²Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten diese jährlichen Entschädigungen für ihre Teilnahme an allen Behörden- und Kommissionssitzungen, die dazugehörenden Vorbereitungs- und Ausführungsarbeiten, die Führung ihrer Ressorts, für alle übrigen amtlichen Verrichtungen innerhalb und ausserhalb des Gemeindegebietes sowie für den pauschalen Ersatz der Spesen.	§ 3 Gemeinderat ¹Die Besoldung des Gemeindeammanns ist in einem separaten Reglement geregelt. Die sechs Mitglieder des Gemeinderates erhalten pro Jahr: - einen Sockelbetrag pro Mitglied von CHF 25'000.00 - einen Globalbetrag von CHF 60'000.00 Der Globalbetrag wird vom Gemeinderat auf Grund der individuellen Belastung pro Ressort aufgeteilt. ²Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten diese jährlichen Entschädigungen für ihre Teilnahme an allen Behörden- und Kommissionssitzungen, die dazugehörenden Vorbereitungs- und Ausführungsarbeiten, die Führung ihrer Ressorts, für alle übrigen amtlichen Verrichtungen innerhalb und ausserhalb des Gemeindegebietes sowie für den pauschalen Ersatz der Spesen.

	³Die Mitglieder des Gemeinderates, welche Kraft ihres Amtes dem Verwaltungsrat der IB Wohlen AG angehören, haben das entsprechende Verwaltungsrats honorar zur Hälfte an die Gemeindekasse abzuliefern.	³Mitglieder des Gemeinderates haben die Möglichkeit, sich bei der Pensionskasse, bei welcher das Gemeindepersonal versichert ist, mitzuversichern. Die Prämien an die Pensionskasse werden je zur Hälfte vom Versicherten und von der Einwohnergemeinde getragen. ⁴Entschädigungen aus der Mitarbeit in Verwaltungsräten, Gemeindeverbänden oder anderen Organisationen, in welche Gemeinderatsmitglieder Kraft ihres Amtes delegiert sind, stehen diesen zu.																		
§ 4 ¹Die Mitglieder der Schulpflege beziehen pro Jahr folgende feste Entschädigungen: <table><tr><td>Präsident/in</td><td>Fr. 30'000.--</td></tr><tr><td>Mitglieder</td><td>Fr. 10'000.--</td></tr></table> ²Die Bestimmungen von § 3 Abs. 2 gelten sinngemäss	Präsident/in	Fr. 30'000.--	Mitglieder	Fr. 10'000.--	§ 4 Schulpflege ¹Die Mitglieder der Schulpflege beziehen pro Jahr folgende feste Entschädigungen: <table><tr><td>- Präsident/in</td><td>CHF 30'000.00</td></tr><tr><td>- Mitglieder</td><td>CHF 10'000.00</td></tr></table> ²Die Bestimmungen von § 3 Abs. 2 gelten sinngemäss.	- Präsident/in	CHF 30'000.00	- Mitglieder	CHF 10'000.00	§ 4 Schulpflege ¹Die Mitglieder der Schulpflege beziehen pro Jahr folgende feste Entschädigungen: <table><tr><td>- Präsident/in</td><td>CHF 30'000.00</td></tr><tr><td>- Mitglieder</td><td>CHF 10'000.00</td></tr></table> ²Die Bestimmungen von § 3 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss	- Präsident/in	CHF 30'000.00	- Mitglieder	CHF 10'000.00						
Präsident/in	Fr. 30'000.--																			
Mitglieder	Fr. 10'000.--																			
- Präsident/in	CHF 30'000.00																			
- Mitglieder	CHF 10'000.00																			
- Präsident/in	CHF 30'000.00																			
- Mitglieder	CHF 10'000.00																			
§ 5 ¹Den Mitgliedern von Kommissionen werden für die Teilnahme an Sitzungen folgende Entschädigungen ausgerichtet: <table><tr><td>Fr. 40.--</td><td>wenn die Sitzung weniger als drei Stunden dauert (einfache Sitzung)</td></tr><tr><td>Fr. 60.--</td><td>wenn die Sitzung weniger als fünf Stunden, aber mehr als drei Stunden dauert (Halbtagessitzung)</td></tr><tr><td>Fr. 120.--</td><td>wenn die Sitzung mehr als fünf Stunden dauert (Ganztagessitzung)</td></tr></table>	Fr. 40.--	wenn die Sitzung weniger als drei Stunden dauert (einfache Sitzung)	Fr. 60.--	wenn die Sitzung weniger als fünf Stunden, aber mehr als drei Stunden dauert (Halbtagessitzung)	Fr. 120.--	wenn die Sitzung mehr als fünf Stunden dauert (Ganztagessitzung)	§ 5 Kommissionen ¹Den Mitgliedern von Kommissionen werden für die Teilnahme an Sitzungen folgende Entschädigungen ausgerichtet: <table><tr><td>CHF 40.00</td><td>wenn die Sitzung weniger als drei Stunden dauert (einfache Sitzung)</td></tr><tr><td>CHF 60.00</td><td>wenn die Sitzung weniger als fünf Stunden, aber mehr als drei Stunden dauert (Halbtagessitzung)</td></tr><tr><td>CHF 120.00</td><td>wenn die Sitzung mehr als fünf Stunden dauert (Ganztagessitzung)</td></tr></table>	CHF 40.00	wenn die Sitzung weniger als drei Stunden dauert (einfache Sitzung)	CHF 60.00	wenn die Sitzung weniger als fünf Stunden, aber mehr als drei Stunden dauert (Halbtagessitzung)	CHF 120.00	wenn die Sitzung mehr als fünf Stunden dauert (Ganztagessitzung)	§ 5 Kommissionen ¹Den Mitgliedern von Kommissionen werden für die Teilnahme an Sitzungen folgende Entschädigungen ausgerichtet: <table><tr><td>CHF 40.00</td><td>wenn die Sitzung weniger als drei Stunden dauert (einfache Sitzung)</td></tr><tr><td>CHF 60.00</td><td>wenn die Sitzung weniger als fünf Stunden, aber mehr als drei Stunden dauert (Halbtagessitzung)</td></tr><tr><td>CHF 120.00</td><td>wenn die Sitzung mehr als fünf Stunden dauert (Ganztagessitzung)</td></tr></table>	CHF 40.00	wenn die Sitzung weniger als drei Stunden dauert (einfache Sitzung)	CHF 60.00	wenn die Sitzung weniger als fünf Stunden, aber mehr als drei Stunden dauert (Halbtagessitzung)	CHF 120.00	wenn die Sitzung mehr als fünf Stunden dauert (Ganztagessitzung)
Fr. 40.--	wenn die Sitzung weniger als drei Stunden dauert (einfache Sitzung)																			
Fr. 60.--	wenn die Sitzung weniger als fünf Stunden, aber mehr als drei Stunden dauert (Halbtagessitzung)																			
Fr. 120.--	wenn die Sitzung mehr als fünf Stunden dauert (Ganztagessitzung)																			
CHF 40.00	wenn die Sitzung weniger als drei Stunden dauert (einfache Sitzung)																			
CHF 60.00	wenn die Sitzung weniger als fünf Stunden, aber mehr als drei Stunden dauert (Halbtagessitzung)																			
CHF 120.00	wenn die Sitzung mehr als fünf Stunden dauert (Ganztagessitzung)																			
CHF 40.00	wenn die Sitzung weniger als drei Stunden dauert (einfache Sitzung)																			
CHF 60.00	wenn die Sitzung weniger als fünf Stunden, aber mehr als drei Stunden dauert (Halbtagessitzung)																			
CHF 120.00	wenn die Sitzung mehr als fünf Stunden dauert (Ganztagessitzung)																			

²Die Kommissionspräsidenten / -präsidentinnen erhalten das doppelte Sitzungsgeld. Weitergehende Entschädigungen werden über den Voranschlag festgelegt. ³Arbeitnehmer/innen der Gemeinde, ausgenommen die Chefbeamten, die ausserhalb der normalen Arbeitszeit an Kommissionssitzungen teilnehmen, erhalten die gleiche Entschädigung wie Kommissionsmitglieder. ⁴Wird das Sitzungsprotokoll von einem Kommissionsmitglied geführt, welches nicht der Gemeindeverwaltung angehört, so hat es Anspruch auf das doppelte Sitzungsgeld.	²Die Kommissionspräsidentinnen / -präsidenten erhalten das doppelte Sitzungsgeld. Weitergehende Entschädigungen werden über den Voranschlag festgelegt. ³Arbeitnehmende der Gemeinde, ausgenommen die Abteilungsleitenden, die ausserhalb der normalen Arbeitszeit an Kommissionssitzungen teilnehmen, erhalten die gleiche Entschädigung wie Kommissionsmitglieder. ⁴Wird das Sitzungsprotokoll von einem Kommissionsmitglied geführt, welches nicht der Gemeindeverwaltung angehört, so hat es Anspruch auf das doppelte Sitzungsgeld.	²Die Kommissionspräsidentinnen / -präsidenten erhalten das doppelte Sitzungsgeld. Weitergehende Entschädigungen werden über den Voranschlag festgelegt. ³Arbeitnehmende der Gemeinde, ausgenommen die Abteilungsleitenden, die ausserhalb der normalen Arbeitszeit an Kommissionssitzungen teilnehmen, erhalten die gleiche Entschädigung wie Kommissionsmitglieder. ⁴Wird das Sitzungsprotokoll von einem Kommissionsmitglied geführt, welches nicht der Gemeindeverwaltung angehört, so hat es Anspruch auf das doppelte Sitzungsgeld.
§ 6 ¹Alle Behördenmitglieder, Kommissionsmitglieder und Arbeitnehmer / innen der Gemeinde Wohlen haben Anspruch auf Ersatz der Spesen. ²Der Gemeinderat erlässt Weisungen für die Berechnung der Spesen. Er kann auch Pauschalentschädigungen festlegen. ³Vorbehalten bleiben besondere Regelungen dieses oder anderer Reglemente.	§ 6 Spesenersatz ¹Alle Behördenmitglieder, Kommissionsmitglieder und Arbeitnehmende der Gemeinde Wohlen haben Anspruch auf Ersatz der Spesen. ²Der Gemeinderat erlässt Weisungen für die Berechnung der Spesen. Er kann auch Pauschalentschädigungen festlegen. ³Vorbehalten bleiben besondere Regelungen dieses oder anderer Reglemente.	§ 6 Spesenersatz ¹Alle Behördenmitglieder, Kommissionsmitglieder und Arbeitnehmende der Gemeinde Wohlen haben Anspruch auf Ersatz der Spesen. ²Der Gemeinderat erlässt Weisungen für die Berechnung der Spesen. Er kann auch Pauschalentschädigungen festlegen. ³Vorbehalten bleiben besondere Regelungen dieses oder anderer Reglemente.
§ 7 Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen Regelungen zu treffen, die von den Vorschriften dieses Reglements abweichen.	§ 7 Sonderregelungen Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen Regelungen zu treffen, die von den Vorschriften dieses Reglements abweichen.	§ 7 Sonderregelungen Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen Regelungen zu treffen, die von den Vorschriften dieses Reglements abweichen.

§ 8 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 27. August 1990	§ 8 Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und Bestimmungen über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behördenmitglieder und Arbeitnehmende der Gemeinde Wohlen. Es wird jeweils vor Ablauf einer Amtsperiode überprüft. Vom Einwohnerrat beschlossen am Die Einwohnerratspräsidentin: Die Protokollführerin:	§ 8 Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und Bestimmungen über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenersatz an Behördenmitglieder und Arbeitnehmende der Gemeinde Wohlen. Es wird jeweils vor Ablauf einer Amtsperiode überprüft. Vom Einwohnerrat beschlossen am Die Einwohnerratspräsidentin: Die Protokollführerin:
---	--	--